

# Spenden Reglement

gültig ab 1. Januar 2025

### Inhaltsverzeichnis

1	Zweck .....	1
2	Spenden nicht zweckgebunden .....	1
	• Verwendungszweck .....	1
	• Verdankung .....	1
	• Verwaltung .....	1
	• Verwendungsanträge .....	1
	• Verfahren .....	2
3	Zweckbindung von Spenden .....	2
4	Verfügungsberechtigung .....	2
5	Berichterstattung.....	2
6	Änderung .....	2
7	Inkrafttreten .....	2

## 1 Zweck

Dieses Reglement beinhaltet Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Spendenzuweisungen sowie über die Zuständigkeit für die Mittelverwendung.

## 2 Spenden nicht zweckgebunden

Dem Spendenkonto fliessen zu:

- a) Spenden
- b) Vermächtnisse, Legate, Erbschaften  
soweit nicht Auflagen oder Bedingungen enthalten sind, die einen bestimmten Verwendungszweck vorschreiben
- c) Zinserträge des Spende Kontos

- **Verwendungszweck**

Das Spendenkonto der Residio AG bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere

- a) Besondere Anlässe
- b) Ausflüge oder Reisen
- c) Besondere Kleider, Hilfsmittel oder Anschaffungen

- **Verdankung**

Spenden werden von der Geschäftsleitung schriftlich verdankt.

- **Verwaltung**

Das Spendenkapital ist in der Kontogruppe 20 verbucht. Zweckbestimmte Spenden werden unter einem separaten Konto verbucht.

Das Spendenkapital wird getrennt unter dem Konto CH71 0077 8171 4697 9200 4 bei der Luzerner Kantonalbank AG verwaltet.

Das in der Jahresrechnung separat ausgewiesene Spendenkapital wird durch die ordentliche Revision geprüft.

Das Spendenkapital wird verzinst und die Zinserträge werden dem Spendenkapital zugewiesen.

- **Verwendungsanträge**

Anträge auf einen Beitrag aus dem Spendenkonto können von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner oder der Geschäftsleitung gestellt werden.

- **Verfahren**

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Spendenkonto für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohnerinnen und Bewohner ist der Geschäftsleitung zuzustellen und muss enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
- Begründung für den Antrag

### **3 Zweckbindung von Spenden**

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet.

### **4 Verfügungsberechtigung**

Über die Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

Über die Verwendung von Spenden mit Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

### **5 Berichterstattung**

Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

### **6 Änderung**

Jede Änderung des Spendenreglements ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

### **7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat verabschiedet und tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. Juli 2022.